

Aus der Göttinger Erklärung

Mit der Antwort auf die Frage „Wie zugänglich sind Wissen und Information?“ wird entschieden über die Bildungs- und Entwicklungschancen jedes einzelnen Bürgers in der Informationsgesellschaft wie auch über die Chancen künftiger Generationen, auf dem vorhandenen Wissen aufbauen zu können. Die im Urheberrechtsgesetz (UrhG) getroffenen gesetzlichen Regelungen haben nachhaltigen Einfluss darauf, ob sich in unserer Gesellschaft offene, vernetzte Kommunikations- und Informationsstrukturen entwickeln können. Sie entscheiden damit auch über die Qualität unseres Bildungssystems, über die Inventionsfähigkeit der Wissenschaft und die Innovationskraft der Wirtschaft. Im globalen Wettbewerb sind sie die wesentlichen Faktoren für eine prosperierende soziale, kulturelle und ökonomische Entwicklung und damit für die Zukunft unserer Gesellschaft.

Bei der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG in das Urheberrecht hat der Gesetzgeber bisher vornehmlich die Belange der Rechteinhaber zur kommerziellen Nutzung der digitalen Medien und der Netze als zusätzliche Vertriebswege berücksichtigt. Im Vordergrund standen vor allem die Vermeidung von Risiken für die private Rechteverwertung und nicht die Nutzung der mit den neuen technischen Medien verbundenen Chancen für die Allgemeinheit. Dies gilt insbesondere für den Bereich von Bildung und Wissenschaft. Die Informationsgesellschaft bietet hier



neue Potenziale der Wissensvermittlung und der Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Die Nutzung dieser neuen Möglichkeiten ist im globalen Kontext ein entscheidender Wettbewerbsfaktor.

Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, setzen uns dafür ein, dass diese Potenziale der digitalen Medien und Kommunikationssysteme für die Allgemeinheit und hier insbesondere für die Wissenschaft offen nutzbar bleiben und nicht vorrangig zur privatwirtschaftlichen Vermarktung von Information restriktiv reguliert werden:

In einer digitalisierten und vernetzten Informationsgesellschaft muss der Zugang zur weltweiten Information für jedermann zu jeder Zeit von jedem Ort für Zwecke der Bildung und Wissenschaft sichergestellt werden!

Appell

Das Aktionsbündnis setzt sich für ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht ein, durch das Hochschulangehörige nicht diskriminiert werden.

Unterstützen Sie das Aktionsbündnis dabei, bessere urheberrechtliche Regelungen für Wissenschaftsurheber und für Nutzer aus dem Bildungs- und Wissenschaftsbereich zu erreichen.

Unterzeichnen Sie die Göttinger Erklärung des Aktionsbündnisses, spenden Sie an den Verein „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.“ oder engagieren Sie sich als Mitglied.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.urheberrechtsbuendnis.de

Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

Aktuelle Forderungen

Göttinger Erklärung zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft



**Urheberrecht für Bildung
und Wissenschaft e.V.**

Forderungen des Aktionsbündnisses

Wir brauchen endlich ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht. Das ist Ziel des Aktionsbündnisses und Herausforderung für den Gesetzgeber.

Die Vollversammlung des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ fordert die Bundesregierung zu folgenden Maßnahmen auf:

✓ **Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke:**

Das Urheberrechtsgesetz muss so novelliert werden, dass die auf Bildung und Wissenschaft bezogenen Schrankenbestimmungen durch eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke ersetzt werden. Eine solche allgemeine Regelung trägt den Informationsbedürfnissen und den Kommunikations- und Arbeitsformen in Bildung und Wissenschaft besser Rechnung als die bisherigen kleinteiligen Schrankenregelungen (insbesondere §§ 52a, 52b, 53, 53a und 95b Urheberrechtsgesetz).

Sollte dies kurzfristig nicht gelingen, müssen die bislang geltenden Schrankenbestimmungen und die Regelungen des Urhebervertragsrechts reformuliert werden:

✓ **Digitale Forschungsgruppen-Bibliotheken ermöglichen:**

Der jetzige § 52a des Urheberrechtsgesetzes, der digitale Semesterapparate und Forschungsgruppenbibliotheken regeln soll, muss transparenter und praxistauglich als umfassendes Schrankenrecht neu formuliert werden.

✓ **Bestandsdigitalisierung erleichtern:** Der jetzige § 52b des Urheberrechtsgesetzes, der den Bibliotheken erlaubt, ihre Bestände zu digitalisieren und zur Nutzung anzubieten, muss transparenter, rechtssicher und frei von den bisherigen Einschränkungen als umfassendes Schrankenrecht reformuliert werden.

✓ **Kopienversand erleichtern:** Der jetzige § 53a des Urheberrechtsgesetzes, der den Kopienversand auf Bestellung durch öffentliche Informationseinrichtungen wie z. B. Bibliotheken regeln soll, muss transparenter, praktikabler und frei von den bisherigen Einschränkungen an die heutigen technischen Möglichkeiten angepasst als umfassendes Schrankenrecht reformuliert werden.

✓ **Zweitveröffentlichungsrecht praxistauglich machen:** Der im Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Werke, die aus öffentlich geförderter Forschung stammen, enthaltene weitgehende Ausschluss von Autoren an Universitäten, die Beschränkung auf bestimmte Werkarten und die Manuskriptversion müssen ersatzlos gestrichen werden. Die jetzige Embargofrist von zwölf Monaten muss nach dem Vorbild der Regelungen der Europäischen Kommission für Werke zur naturwissenschaftlich, medizinischen und technischen Forschung auf sechs Monate verkürzt werden.

siehe auch unseren Flyer zum Zweitveröffentlichungsrecht

✓ **Vergütung überprüfen:** Es ist zu hinterfragen, ob Vergütungen aus Schrankennutzungen für Leistungen in Bildung und Wissenschaft in jedem Fall verhältnismäßig sind. Wo Vergütungen angemessen sind, muss die pauschale Vergütung das Abrechnungsprinzip für öffentliche Informationseinrichtungen und deren Geltendmachung durch Verwertungsgesellschaften sein.

✓ **Vorrang verbindlicher Schranken:** Lizenzvereinbarungen zur Nutzung von veröffentlichten Werken und anderen medialen Objekten und Daten dürfen keinen Vorrang gegenüber rechtlich verbindlichen Schrankenbestimmungen haben. Lizenzen sollten nicht auf schon bestehende Nutzungsregelungen aufgesetzt werden und dürfen neue Nutzungsformen wie z. B. Text und Data Mining (TDM) in Bildung und Wissenschaft nicht behindern.

✓ **Keine technischen Schutzmaßnahmen:** Technische Schutzmaßnahmen und individuelle Abrechnungsformen sollten in Bildung und Wissenschaft nicht zur Anwendung kommen. Sollte die Informationswirtschaft sie dennoch einsetzen, hat der Gesetzgeber dafür zu sorgen, dass die Schranken zugunsten von Bildung und Wissenschaft praktikabel bleiben.

✓ **Reform der EU-Richtlinie:** Die Bundesregierung sollte sich stärker als bisher dafür einsetzen, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2001/29/EG an die stark veränderten technologischen, methodischen und sozialen Rahmenbedingungen für den Umgang mit Wissen und Information angepasst werden. Dafür reichen redaktionelle Anpassungen nicht aus. Vielmehr ist eine grundlegende Reformulierung des Urheberrechts erforderlich, nicht zuletzt um eine bessere Balance zwischen Urheber-, Nutzer- und Verwerterinteressen sowie zwischen individuellen und gemeinschaftsbezogenen Rechten an Wissen und Information zu erreichen.

✓ **Wissenschaftsurheberrecht international einfordern:** Die Bundesregierung sollte sich in der EU und der WIPO dafür einsetzen, dass das Urheberrecht für die Wissenschaft grundlegend anders organisiert wird als für die allgemeinen Publikumsmärkte. Ein Wissenschaftsurheberrecht muss reflektieren, dass Urheber in Bildung und Wissenschaft immer auch Nutzer und die Nutzer auch Urheber sind und dass der Reputationsgewinn durch Publikationen wichtiger ist als das im Urheberrecht verankerte Prinzip des Anspruchs auf Vergütung.

Herausgegeben vom

Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.
in Zusammenarbeit mit dem Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“.

Stand: August 2015

Impressum: Ammerländer-Heerstr. 121, 26129 Oldenburg
Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg (Oldb.) unter Nummer VR200486. Vorsitzende: Dr. Judith Plümer.



This work is licensed under a Creative Commons Attribution 3.0 Unported License.
Design by Thomas Severiens